



# Streitbeilegungsordnung

## Inhalt

Nr.:	Inhalt	Seite
	Präambel	2
I	Geltungsbereich gem. § 11 der Satzung	2
II	Sperre für staatliches Gerichtsverfahren	2
III	Auslegung des Verfahrens	3
IV	Ausschluss des Verfahrens	5
V	Gültigkeit	5



## Verfahrensordnung zur außergerichtlichen Streitbeilegung innerhalb des SV Soltau

### Präambel

Mit Hilfe dieses Verfahrens müssen die Parteien versuchen, ihre Meinungsverschiedenheit nach Möglichkeit im Wege eines außergerichtlichen gütlichen Verfahrens beizulegen. Die Streitbeilegung verfolgt das Ziel, für beide Konfliktparteien eine zukunftsorientierte, tragfähige Lösung zu finden für weitere gute Zusammenarbeit innerhalb des SV Soltau, zum persönlichen bzw. sachlichen Nutzen und Vorteil für alle Seiten

### I. Geltungsbereich gemäß § 21 der Satzung des SV Soltau

Im Falle von Streitigkeiten wegen Vereinsangelegenheiten zwischen

- a. Mitgliedern des SV Soltau untereinander oder mit dem Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern,
- b. Mitgliedern des Vorstands mit Mitgliedern des Erweiterten Vorstands untereinander,
- c. Organen und Institutionen des SV Soltau, -soweit nicht gemäß nachstehender Ziff. IV das Streitbeilegungsverfahren ausgeschlossen ist sind die Parteien verpflichtet zu versuchen, diese Streitigkeiten zunächst selbst beizulegen. Kommt es zu keiner Einigung direkt unter den Streitparteien, haben diese die Pflicht im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens eine Einigung herbeizuführen.

### II. Sperre für staatliches Gerichtsverfahren

Die Anrufung des staatlichen Gerichts ist erst zulässig, wenn die außergerichtlichen Vergleichsversuche im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens endgültig gescheitert sind und damit ein Rechtsschutzbedürfnis für ein staatliches Gerichtsverfahren zum gleichen Streitpunkt gegeben ist. Das endgültige Scheitern hat durch textliche Mitteilung einer der beteiligten Parteien gegenüber der anderen Partei zu erfolgen, wobei diese Erklärung frühestens erfolgen kann, nachdem die Streitparteien zumindest an einer gemeinsamen Sitzung im Streitbeilegungsverfahren unter Leitung eines Mediators, bzw. Schlichters gemäß nachstehender Ziff. III Absatz 4 teilgenommen haben.



### III. Ausgestaltung des Streitbeilegungsverfahrens

1. Die antragstellende Partei hat ihren Antrag in Textform beim Vorsitzenden des SV Soltau einzureichen unter Angabe, wer genau Antragsteller ist, gegen wen als Antragsgegner sich das Verfahren richten soll und welche Streitpunkte dem Antrag konkret zugrunde liegen.
2. Der Vorsitzende prüft den Antrag auf Einhaltung der Formalien, nötigenfalls fordert er den Antragsteller/die Antragstellerin zu ergänzenden Erklärungen auf.
3. Anschließend leitet der Vorsitzende den Antrag an den Antragsgegner mit der Aufforderung weiter, innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Antrags gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, ob er sich gegen den Antrag verteidigen will und/oder eine textliche Begründung einzureichen, weshalb er den Antrag für unbegründet hält.
4. Der Vorsitzende leitet die Stellungnahme des Antragsgegners/der Antragsgegnerin unverzüglich an den Antragsteller/die Antragstellerin verbunden mit der Aufforderung weiter, innerhalb von vier Wochen zu erklären, ob er/sie am Antrag festhält oder ob der Streit aufgrund der Erklärungen für beigelegt angesehen wird. Reichen die beteiligten Personen entgegen Absatz 3 und 4 keine fristgerechte Erklärung ein, leitet der Vorsitzende das eigentliche Streitbeilegungsverfahren ein und schlägt den Streitparteien einen Mediator, bzw. einen Schlichter vor. Das ist entweder eine geeignete Person aus dem SV Soltau oder ein/e Mediator/Mediatorin. Die Streitparteien können auch übereinstimmend eine ihnen geeignet erscheinende Person aus dem SV Soltau vorschlagen.
5. Sind die Streitparteien mit der vorgeschlagenen Person einverstanden, fordert der Vorsitzende des SV Soltau die Antragsteller auf, einen Kostenvorschuss innerhalb von 14 Werktagen einzuzahlen, der voraussichtlich die Kosten des Streitbeilegungsverfahrens gemäß der Information der vorgeschlagenen Person abdecken wird.  
Geht die Zahlung trotz Erinnerung des Vorsitzenden nicht ein, stellt dieser förmlich fest, dass die antragstellende Person die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens verhindert hat. Dies teilt er den Parteien mit. Damit ist das Verfahren beendet.



6. Das Verfahren der Streitbeilegung ist nicht öffentlich, eine Vertretung durch Dritte oder Rechtsbeistand ist nicht zulässig. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen und sich zu erklären.
7. Ist der Vorsitzende selbst in den Streit involviert und gilt damit als befangen, so wird der vorgeschriebene Ablauf des Verfahrens eigenständig von seiner Vertretung im Vorstand abgewickelt.
8. Das Verfahren findet im Regelfall am Sitz des SV Soltau oder in der Räumlichkeit des Mediators oder der streitschlichtenden Person statt. Den Streitparteien steht es frei, sich auf einen anderen Ort zur Durchführung des Verfahrens zu einigen, insbesondere wenn dies für sie von der räumlichen Entfernung her günstiger ist. Der Mediator/die Mediatorin bzw. Schlichter haben nach ihrer Wahl mit Zustimmung der Parteien auch die Möglichkeit im Rahmen einer virtuellen Zusammenkunft zu versuchen eine gütliche Einigung herbeizuführen.
9. Kommt es zu einer Einigung, so ist der Inhalt der Einigung im Schlussprotokoll festzuhalten und es ist eine Einigungsvereinbarung von den beteiligten Parteien und dem Mediator/der Mediatorin, bzw. Schlichter zu unterzeichnen. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige privatrechtliche, nur die beteiligten Parteien untereinander bindende Vereinbarung, die jedoch nicht als Grundlage für eine staatliche Zwangsvollstreckung dient. Das unterzeichnete Schlussprotokoll und die unterzeichnete Einigungsvereinbarung sind an den Vorsitzenden des BPS zu senden. Kommt es zu keiner Einigung, so wird dieses im Schlussprotokoll festgestellt.

Die Zugangssperre zum staatlichen Gerichtsweg gemäß obiger Ziff. II ist damit beendet und es besteht somit ein Rechtsschutzbedürfnis für die Anrufung eines staatlichen Gerichts.

10. Das Schlussprotokoll oder die Einigungsvereinbarung wird vom Vorsitzenden dem Vorstand bekannt gegeben und im Archiv des SV Soltau für die Dauer von zehn Jahren verwahrt. Die Streitparteien erklären sich unwiderruflich damit einverstanden, dass dieses Protokoll beim SV Soltau für die Dauer von zehn Jahren verwahrt und anschließend vernichtet wird. Eine Weitergabe des Inhalts des Protokolls oder der Vereinbarung an Dritte findet nicht statt, außer es wird in einem nachfolgendem Gerichtsverfahren der identischen Parteien vom Gericht als Beweismittel angefordert.



#### **IV. Ausschluss des Streitbeilegungsverfahrens**

1. Sollte es sich bei dem Streit um Angelegenheiten von Mitgliedern des Vorstands im Sinne von § 14 der Satzung untereinander handeln, so ist das förmliche Streitbeilegungsverfahren unzulässig.
2. Liegt eine Organstreitigkeit zwischen dem Vorstand und dem Erweiterten Vorstand vor, so findet wegen der Befangenheit der beteiligten Personen ebenfalls kein Streitbeilegungsverfahren statt.
3. Differenzen gem. vorheriger Ziffern 1 und 2 sind vielmehr durch die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung des BPS zu entscheiden, wobei jedes Mitglied des Vorstands oder des Erweiterten Vorstands das Recht hat, dazu einen Antrag auf die Tagesordnung setzen zu lassen

#### **V. Gültigkeit der Streitbeilegungsordnung**

Die Streitbeilegungsordnung in der vorstehenden Fassung wurde am DD.MM.YYYY von der Ordentlichen Mitgliederversammlung des SV Soltaubeschlossen.